

99135001061001, 99135001061001

Antrag auf Wiederbestellung als Steuerberater/in oder Steuerbevollmächtigte/r

Heruntergeladen am 02.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/106639447/L100010>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99135001061001, 99135001061001
Leistungsbezeichnung I	Antrag auf Wiederbestellung als Steuerberater/in oder Steuerbevollmächtigte/r
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuerberatung (135)
Verrichtungskennung	Bestellung (061)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der

Modul	Sachverhalt
	Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Berufsausbildung (1030200), Weiterbildung (1040100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	02.04.2025
Fachlich freigegeben durch	Steuerberaterkammer Saarland KdöR
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • §§ 40-48, 73-74, 76 ff. und 79 StBerG • §§ 34, 35 DVStB
Teaser	Die Wiederbestellung als Steuerberater/in ist bei der zuständigen Steuerberaterkammer zu beantragen.
Volltext	<p>Steuerberater/innen müssen, um -nach bestandener Prüfung oder nach der Befreiung von der Prüfung- den Beruf ausüben zu können, von der für den Ort der beabsichtigten beruflichen Niederlassung zuständigen Stelle als Steuerberater/in bestellt werden. Die Berufstätigkeit darf erst aufgenommen werden, wenn die (Wieder-)Bestellung erfolgt ist.</p> <p>Für den Antrag auf (Wieder-)Bestellung ist der amtliche Vordruck der zuständigen Stelle zu verwenden.</p> <p>Sind alle Voraussetzungen erfüllt, stellt die zuständige Steuerberaterkammer eine Berufsurkunde aus. Die (Wieder-)Bestellung als Steuerberater/in erfolgt durch höchstpersönliche Aushändigung dieser Urkunde; ein Versand der Urkunde oder die Aushändigung an einen Bevollmächtigten ist nicht möglich. Mit der Aushändigung der (Wieder-)Bestellungsurkunde wird gleichzeitig die -gesetzlich verpflichtende- Kammermitgliedschaft begründet. Der/die Steuerberater/in wird (wieder) in das Berufsregister und in das bundesweite elektronische Gesamtverzeichnis der Bundessteuerberaterkammer eingetragen.</p> <p>Wird die (Wieder-)Bestellung versagt, so wird hierüber ein schriftlicher Bescheid erteilt. Vor der Versagung der (Wieder-)Bestellung als Steuerberater ist der/die Bewerber/in zu hören.</p>

Modul

Sachverhalt

Für die Bearbeitung des Antrags fallen Gebühren an.

Erforderliche Unterlagen

- Bescheinigung über erfolgreich abgelegte Steuerberaterprüfung (oder über die Befreiung von dieser Prüfung) oder eine beglaubigte Abschrift dieser Bescheinigung
- Passbild (nicht älter als 1 Jahr)
- Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG (Belegart O, Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, nicht älter als 6 Monate)
- Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung (BHV):

Bei beabsichtigter selbstständiger Tätigkeit:

- Nachweis über eine bestehende BHV: Bestätigung des Versicherers oder vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluss einer BHV

Bei beabsichtigter (ausschließlicher) Tätigkeit als Angestellter oder freier Mitarbeiter:

- schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers/Auftraggebers über die Beschäftigung des Antragsstellers als Angestellter bzw. freier Mitarbeiter sowie Kopie des Versicherungsscheins des Arbeitgebers/Auftraggebers

Bei beabsichtigter Tätigkeit als Angestellter gemäß § 58 Satz 2 Nr. 5a StBerG (Syndikus-Steuerberater):

- Arbeitgeberbescheinigung (es müssen die beim berufsfremden Arbeitgeber übernommenen Vorbehaltsaufgaben im Sinne des § 33 StBerG im Einzelnen benannt werden)
- ggf. Tätigkeitsbeschreibung (kurze, schriftliche Darlegung in Stichpunkten genügt)
- Kopie des Anstellungsvertrags
- Nachweis über eine bestehende eigene BHV: Bestätigung des Versicherers oder vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluss einer BHV

Bei Wiederbestellung nach einem Widerruf der

Modul	Sachverhalt
	<p>Bestellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • geeignete Nachweise darüber, dass die Gründe, die für den Widerruf der Bestellung maßgeblich gewesen sind, nicht mehr bestehen. <p>(ehemalige) Finanzbeamte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entlassungsurkunde bzw. entsprechender Nachweis über das Ausscheiden aus der Finanzverwaltung <p>Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bescheinigung der zuständigen Berufsorganisation oder sonstigen zuständigen Stelle darüber, dass keine Tatsachen bekannt sind, die die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung oder Bestellung oder die Einleitung eines berufs- oder ehrengerichtlichen Verfahrens rechtfertigen. <p>Akademische Grade oder staatliche verliehene Graduierungen werden in die (Wieder-)Bestellungsurkunde nur aufgenommen, wenn sie nachgewiesen werden.</p>
Voraussetzungen	Fachliche und persönliche Eignung des/der Antragstellers/in
Kosten	Bearbeitungsgebühr: 125,- € (2025)
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	<p>Für die Antragstellung gelten keine Fristen. Auch die Dauer des Verfahrens unterliegt keiner Vorgabe. Wurde auf die Bestellung nach Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens (§ 114 StBerG) verzichtet, kann die Wiederbestellung nicht vor Ablauf von acht Jahren erfolgen, es sei denn, dass eine Ausschließung aus dem Beruf nicht zu erwarten war. War die Bestellung durch rechtskräftige Ausschließung aus dem Beruf erloschen, so kann die Wiederbestellung erst erfolgen, wenn die</p>

Modul	Sachverhalt
	rechtskräftige Ausschließung im Gnadenwege aufgehoben worden ist oder seit der rechtskräftigen Ausschließung mindestens acht Jahre verstrichen sind.
weiterführende Informationen	https://www.stbk-saarland.de/wie-werde-ich/steuerberater/ https://www.stbk-saarland.de/wie-werde-ich/steuerberater/
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<p>Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen einschließlich der Hilfeleistung bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen sowie bei der Aufstellung von Abschlüssen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, und einschließlich der Hilfeleistung bei der Einziehung von Steuererstattungs- oder -vergütungsansprüchen sind in Deutschland befugt: Steuerberater und Steuerbevollmächtigte (sowie Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer) und Berufsausübungsgesellschaften im Sinne des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) (sowie solche im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und im Sinne der Wirtschaftsprüferordnung (WPO)).</p> <p>Die Berufs(-wieder-)bestellung als Steuerberater/in setzt neben der -in der staatlichen Steuerberaterprüfung nachgewiesenen- besonderen fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung voraus. Die zuständige Steuerberaterkammer prüft im Rahmen des Wiederbestellungsverfahrens, ob diese persönliche Eignung vorliegt.</p> <p>Die Wiederbestellung als Steuerberater/in ist bei der zuständigen Steuerberaterkammer zu beantragen.</p>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Steuerberaterkammer Saarland KdöR Nell-Breuning-Allee 6 (Eingang 1 A/B) 66115 Saarbrücken

Modul	Sachverhalt
Formulare	https://www.stbk-saarland.de/wie-werde-ich/steuerberater/
Ursprungsportal	Antrag auf Wiederbestellung als Steuerberater/in oder Steuerbevollmächtigte/r, Application for reappointment as a tax consultant or tax agent